

# BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

zur Bebauungsplanänderung

„Vor dem Hummelsholz“

im Stadtbezirk Schwenningen

vom 30.04.1985

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 15.05.1985 die Bebauungsplanänderung „Vor dem Hummelsholz“ beschlossen.

Dem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Planzeichenverordnung zugrunde.

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt:

## **A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1. Garagen und Stellplätze**

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß Garagen und Stellplätze nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Flächen zulässig sind.

### **2. Nebenanlagen und Einrichtungen**

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO werden Nebenanlagen nicht zugelassen.

## **B. HINWEISE**

### **1. Denkmalschutz**

Aufgrund des § 20 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.05.1971 (GBl. S. 208) sind auftretende Funde im Bereich des Bebauungsplanes, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wirtschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, dem Lan-

desdenkmalamt – Außenstelle Freiburg – oder der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Die Bergung dieser Funde durch Beauftragte des Amtes ist zu ermöglichen.

## **2. Planvorlagen**

Zur Beurteilung, wie sich bauliche Anlagen in die Umgebung einfügen, muß aus den Schnitt- und Ansichtszeichnungen der vorhandene und künftige Geländeverlauf ersichtlich sein.

## **3. Wasserschutzgebiet**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Schutzzone III B der Keckquellen. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Villingen-Schwenningen, den 10.12.1985

gez. Kühn  
Bürgermeister